

**VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
der NOVOMED Handels-GesmbH
Baumgasse 62, 1030 Wien, Austria
FN: 81573k - Stand: 01.10.2017**

1. Geltungsbereich

Novomed liefert Produkte des medizinischen Bedarfs. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge über Dienstleistungen und die Lieferung von Waren, die ein Unternehmer (nachfolgend „Kunde“) mit dem Verkäufer abschließt. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung dazu erteilt.

Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Novomed liefert aufgrund dieser Lieferbedingungen ausschließlich an Unternehmer. Mit der Bestellung bestätigt der Käufer, dass er Unternehmer im obigen Sinn ist.

2. Vertragsabschluss

Angebote seitens Novomed bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Der Kunde kann das Angebot verbindlich telefonisch, per Fax, per E-Mail oder postalisch gegenüber dem Verkäufer abgeben. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung seitens Novomed. Angebote und Projekte sowie die zugehörigen Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen sind das geistige Eigentum von Novomed. Das Anfertigen von Vervielfältigungen oder Fotografien sowie das sonstige Verschaffen von Zugang an den genannten oder gleichartigen Informationen gegenüber Dritten erfordert die ausdrückliche Zustimmung durch Novomed.

3. Vertragsrücktritt

Novomed behält sich vor, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Novomed zu vertreten ist. Novomed wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Ware zu beschaffen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert und eine allfällige Anzahlung unverzüglich erstattet.

4. Preise

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise seitens Novomed immer ab Lager Wien, exkl. Verpackung, Verladung, Entsorgungskosten, Beförderung und Umsatzsteuer. Bei Aufträgen mit einer Gesamtauftragssumme unter EUR 150 netto berechnen wir einen pauschalen Mindermengenzuschlag von EUR 15. Weiters behält sich Novomed vor, bei Erhöhung der Preise des Herstellers oder Erhöhung der Personalkosten für Servicearbeiten, Schulungen etc. die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung des Kunden und dem vereinbarten Auslieferungstermin mehr als 3 Wochen liegen.

5. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Versenden der Auftragsbestätigung,
- Datum der Erfüllung aller Novomed obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen,
- Datum, an dem Novomed eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten hat oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

Vereinbarte Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder von Novomed nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. alle Fälle höherer Gewalt, Streik, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, örtliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden und Transportsperrern, IT-Ausfällen usw. Diese Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie beim Lieferanten von Novomed eintreten. Sie gelten aber auch vorbehaltlich der genauen Einhaltung der zwischen Novomed und deren Lieferanten vereinbarten und zugesagten Lieferfristen.

Novomed ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges können nur geltend gemacht werden, wenn eine derartige Vereinbarung gesondert schriftlich abgeschlossen wurde oder der Lieferverzug ausschließlich auf ein vorsätzliches oder krass grobes Verschulden von Novomed oder vorsätzliches oder krass grobes Verschulden deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

6. Erfüllung und Versand

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, liefert Novomed auf Rechnung und Gefahr des Empfängers ohne eigene Verpackung ab Lager (EXW, Incoterms 2010). Alle Kosten für Transport, Porto, Verpackung, Verladung, Entsorgung gehen zu Lasten des Käufers. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis einschließlich Entsorgungs- und Lizenzanteilen verrechnet und nicht zurückgenommen. Versicherungen aller Art werden nur über Anordnung und auf Kosten des Käufers in dem von ihm gewünschten Ausmaß abgeschlossen.

Wird der Versand durch Umstände verzögert, die auf Seiten des Käufers liegen, so gilt die Lieferung mit Meldung der Versandbereitschaft als erfüllt. Die bestellten Waren werden dann von Novomed auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen. Die

vereinbarten Zahlungsbedingungen werden durch einen derartigen Abnahmeverzug nicht geändert. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird in der Originalverpackung des Lieferanten von Novomed geliefert, für deren Zweckmäßigkeit Novomed nicht haftet.

7. Gewährleistung und Haftung

Die Angaben des Herstellers hinsichtlich Betrieb und Wartung, die Betriebsanleitung und die Anweisungen in der Schulung sind (bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche) einzuhalten.

Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, Gewinnentgang oder Ersatz von Folgeschäden aufgrund von leichter oder grober Fahrlässigkeit, sofern sie nicht krass grob ist, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Sie erlischt sofort, wenn der Käufer oder ein Dritter ohne die schriftliche Einwilligung von Novomed selbst an den gelieferten Gegenständen Änderungen, Reparaturversuche oder Instandsetzungen vornimmt.

Bei Verkauf gebrauchter Waren, bei Übernahme von Reparaturaufträgen, Umänderungen oder Umbauten wird keine Gewährleistung übernommen, soweit eine solche von Novomed nicht ausdrücklich zugesichert wird.

Weiters gilt für Unternehmer die Rücepflcht nach § 377 UGB, ansonsten kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen. Sofort nach Feststellung des Mangels ist jeder weitere Gebrauch einzustellen und versehentlicher Gebrauch durch entsprechende Kennzeichnung zu verhindern; für Schäden, die durch Weiterverwendung nach Feststellung des Mangels entstehen, wird nicht gehaftet.

Novomed haftet nicht

- bei leichter oder grober Fahrlässigkeit, sofern sie nicht krass grob ist und sofern es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
- bei nicht vorhersehbaren Schäden.

Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung von Novomed für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

8. Zahlung

Die von Novomed gelegten Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, acht Tage ab Fakturdatum netto ohne jeden Abzug und spesenfrei an Novomed zahlbar.

Bei Zahlungsverzug berechnet Novomed eine Pauschale von EUR 40 für Betriebskosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz (abrufbar unter www.oenb.at). Sämtliche Forderungen aus Lieferungen an den Käufer werden sofort fällig, wenn infolge Zahlungsverzuges auch nur eine Zahlung eingeklagt bzw. gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt Novomed, (nach eigener Wahl alternativ bzw. kumulativ) ihre eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückschuldigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben und zurückzuhalten, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen und bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

Novomed behält sich bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an Novomed ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Novomed, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Novomed wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen Novomed gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist Wien. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag selbst oder aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Novomed bleibt jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl auch am Wohnsitz des Käufers Klage zu erheben.

11. Abschließende Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen gegenständlicher AGB und/oder des zugrundeliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die eventuelle Vereinbarung, dass von dieser Form abgegangen werden kann. Streichungen bedürfen des gesonderten Hinweises auf den/die gestrichelten Punkt(e) sowie den Beisatz des Streichungsdatums und der Unterschrift beider Vertragspartner.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen gegenständlicher AGB und/oder des zugrundeliegenden Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die in zulässiger Weise dem ideellen bzw. wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt.

Auf diesen Vertrag und seine Auslegung bezüglich getroffener sowie nicht getroffener Regelungen findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Abbedingung des UN-Kaufrechts sowie des internationalen Privatrechts (IPRG, EVÜ) Anwendung.